

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 04.07.2019 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz vom 19.11.2015 (Zwönitzer Wochenblatt Nr. 49, Jahrgang 26 vom 03.12.2015, zuletzt geändert am 20.06.2018, Zwönitzer Wochenblatt Nr. 26, Jahrgang 29 vom 28.06.2018):

§ 1 Änderungsbestimmungen

Der § 6 Abs. 2 – Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Neben den nach § 28 (2) SächsGemO aufgeführten Vorbehaltsaufgaben entscheidet ausschließlich der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 (5) SächsGemO ab einem Wert von mehr als 50,00 € je Zuwendung.

Der Stadtrat erhält mit jeder Beschlussfassung über die Annahmen von Spenden eine Information über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 50,00 € je Zuwendung, dessen Entscheidung dem Bürgermeister obliegt.

Der § 9 Abs. 2 – Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- (2) Jeder Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus weiteren Mitgliedern des Stadtrates und aus weiteren berufenen Einwohnern. Der Stadtrat bestellt widerruflich die Mitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte, sowie die Einwohner. Die berufenen Einwohner werden nur beratend tätig und sind zu verpflichten, ihre im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Kenntnisse zu nicht öffentlichen Angelegenheiten nicht zu verbreiten oder zu verwerten, solange nicht der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheit aufhebt.*
- (3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss (beschließend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 7 Mitgliedern des Stadtrates und 6 berufenen Einwohnern zusammen.*
- (4) Der Technische Ausschuss (beschließend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 8 Mitgliedern des Stadtrates und 7 berufenen Einwohnern zusammen.*
- (5) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Sozialangelegenheiten (beratend) setzt sich neben dem Bürgermeister aus 7 Mitgliedern des Stadtrates und 6 berufenen Einwohnern zusammen.*

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwönitz, den 05.07.2019

Wolfgang Triebert
Bürgermeister